
**Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
zur Flächennutzungsplanänderung Bereich "Ober dem Sürchen", Stadt Mayen**

gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
1
RMR

Anregung

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

**Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 24000311

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten

Würdigung

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
2
Pledoc

Anregung

Würdigung



Netzauskunft

Pledoc GmbH | Gabelbeek 39a | 43099 Essen

Telefon [Redacted]
E-Mail [Redacted]

Stadtwirtschaft Mayen

zuständig [Redacted]
Durchwahl [Redacted]

Laura Ceiser
Rathaus Rosengasse
56727 Mayen

nr./zeichen: Ihre Nachricht vom: Anfrage an: unser Zeichen: Datum:
11/22/2024 PI-1006 20250109029 08.01.2025

Bauleitplanung der Stadt Mayen; Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung »Ober dem Sürchen«, Mayen; Hier: Frühzeitige Beteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Opern Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MECAL), Esser
- Mittelrheinische Erdgastransporteilungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Nördliches Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

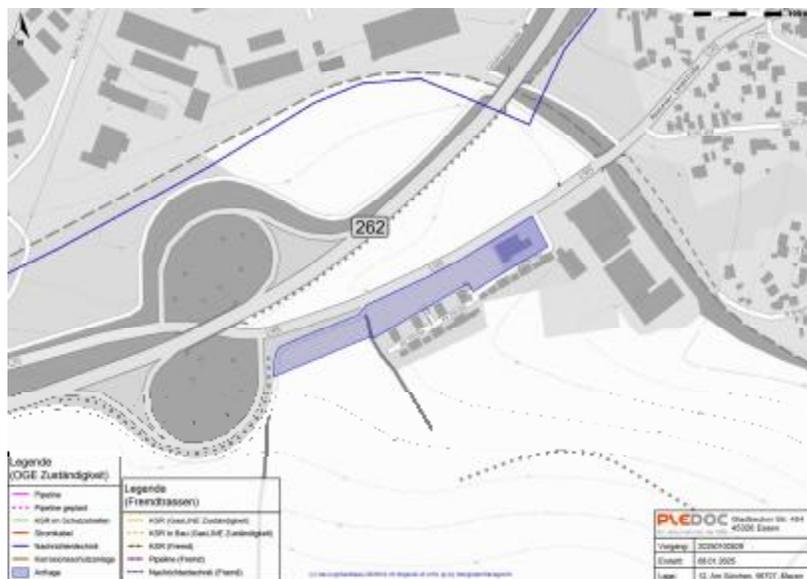
Mit freundlichen Grüßen
F_Edoc GmbH

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
2
Pledoc

Anregung



Würdigung

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
3
Telekom

Anregung

Telekom Deutschland GmbH
10179 Berlin Mitte, Postfach 10 15 53

Stadtplanung Mayen
Mathias Rosenzesse
56727 Mayen

per E-Mail: stadtplanung@mayen.de


B. Januar 2025 | Ihre Nachricht vom: 17.12.2024
Bauleitplanung der Stadt Mayen – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der
Flächennutzungsplanänderung »Ober dem Sürchen«, Mayen
Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung »Ober dem Sürchen«, Mayen, frühzeitige Beteiligung
und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3
Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die V. Beteiligung Ihrer Planungsausschüsse.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzbetreiberin und Nutzungsberechtigte (StV § 12b Abs. 2
TKG) – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und beaufichtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegenerhebung wahrzunehmen sowie die Parkverfänger Dritter entgegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur frühz. Planung nehmen wir wie
folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In dem von Ihnen angelegten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom
Deutschland GmbH, die ggf. von Ihrer Baumaßnahme betroffen werden. Es muss sichergestellt werden, dass
die zugehörige Einrichtung, Deutlich, Änderung und Unterhaltung der Telekomunikationslinien
gewährleistet wird.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit sie den in dem
Verhandlungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur
durch uns beauftragte Jobs mehrerer erfolgen darf.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen
Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland
GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die
genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planaukunft.Mitte@telekom.de).

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!

Würdigung

Die in den beigefügten Unterlagen dargestellten Leitungen/Trassen verlaufen zu großen Teilen auf Privatflächen. Um über den weiteren Umgang damit befinden zu können, wird im Vorfeld des weiteren Verfahrens geprüft, ob diese mittels Baulast oder ähnlichem gesichert sind.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
3
Telekom

Anregung



| 8. Januar 2025 | Seite 2

Freundliche Grüße



Würdigung

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
 Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
 Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
3
 Telekom

Anregung

Würdigung



ATWV-Bau: Kein aktiver Auftrag		Aufl	4		
ATWV-Nr: Kein aktiver Auftrag		Fläch		Sicht	Lageplan
T.Nr. Südwest					
PTI: Trier		Name: T.Nr. SW P2 14 M PFB		Maßstab: 1:5000	
CAD: Mayen		Datum: 08.01.2020		Blatt: 1	

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.

4

Stadtwerke

Anregung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundschutz der Löschwasserversorgung in Höhe von 48 m³ /
Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden ist gewährleistet.
Die notwendigen Planunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]



STADTWERKE MAYEN GMBH

Kehriger Straße 8-10 · 56727 Mayen

[Redacted]

Webseite: www.stwmy.de

Sitz der GmbH: 56727 Mayen

Handelsregister-Eintrag: B 12976 - Amtsgericht Koblenz

Würdigung

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

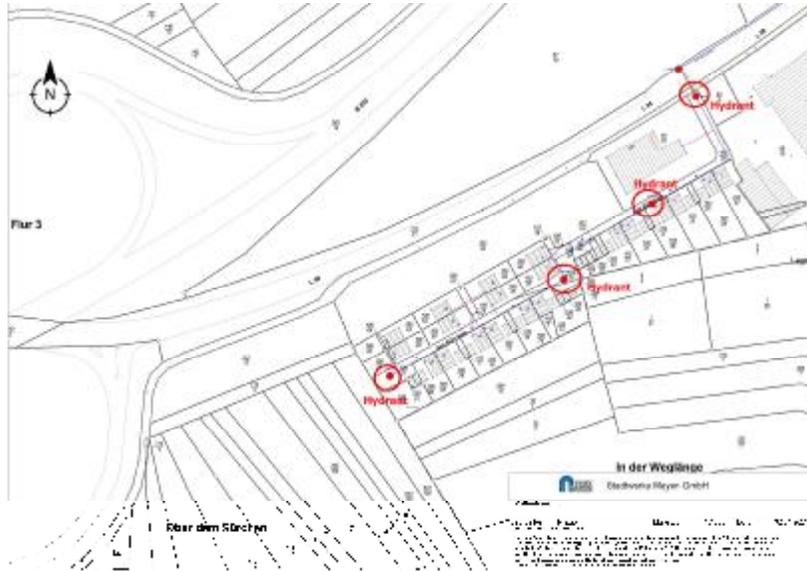
Nr.

4

Stadtwerke

Anregung

Würdigung



BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
5
DLR

Anregung

Würdigung



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: isla.gelsen@mayen.de
Fachbereich 3 @ Mayen.de

Stadtverwaltung
Mayen
Fachbereich 3 – Bau und Planung
Rosengasse 2
56727 Mayen

Mein Aktenzeichen: In Schreiben von
6470/04 14.01.2024

Telefon
04724-920-117

20. Januar 2025

Raumplanerische Verfahren der Stadt Mayen

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung «Ober dem Sürchen» im B-Plan "Ober dem Sürchen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus überörtigungs- und seditungsbehördlicher, sowie aus agrarstrukturkr Sicht bestehen keine Bedenken gegen die b.g. Planungsänderung.

Eine weitere Beteiligung ist nur vorzuziehen, wenn sich die Planung in ihren Grundzügen ändert oder Flächen außerhalb des Planbereichs (neu) beaufen sind werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

§

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
6
KV MYK

Anregung

Würdigung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 00 51 · 59000 Koblenz
Stadtverwaltung
Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
17. Feb. 2025
3 111

Altanzzeichen: 65 P 610 - 12
Zimmer-Nr.: 421
Telefax: 0261/1038-468

Datum: 13.02.2025

**Bauleitplanung der Stadt Mayen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs.1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ober dem Sür-
chen“**

Ihr Schreiben vom 17.12.2024. Eingang per Mail; Az.: Fachbereich 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der Kreisverwaltung bestehende Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten
Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



**BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB**

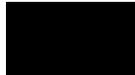
Nr.
6
KV MYK

Anregung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 28.01.2025
§ 70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az. N-13_2025 - 30*01

Ref 903
im Hause

Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon



Bauort: Mayen, Außenbereich
Gem. Flur/Flurst. Gemarkung Mayen, Flur 3, Flurstücke 98/19, 102/30, 113/15
Antragsteller Stadt Mayen,

Vorhaben: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen, Bereich „Ober dem Sürchen“;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2025; Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Nat.-schutzbehörde bestehen gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken

Im nachgeordneten Verfahren, zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes gemäß den Vorschriften des § 1a BauGB abschließend zu bearbeiten

Zum parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ober dem Sürchen“, hat sich die Untere Naturschutzbehörde wie folgt geäußert

„Da dies derzeit die Kompensation vorgesehene B-Plan internen Flurstück nicht im Eigentum der Stadt Mayen/der Träger der Planungshoheit steht, ist es zur Absicherung der Durchföhrung der naturschutzrechtlichen und -rechtlichen Maßnahmen erforderlich, einen städtebaulichen Vertrag mit der Investorenfirma Investor zu schließen, in dem Inhalt und Ausmaß bestimmt festgehalten ist, was, wann, was, bis zu welchem Zeitpunkt und zu welcher Lasten vorzunehmen ist.“

Im Sachbesitz Naturschutz (FRN) ist auf Seite 30 unter der Maßnahme AM1 angegeben, dass die Spenderflächen zur Saatgutgewinnung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ermittelt werden (s. in die Zukunft verlag)

Es ist somit Aufgabe der Vollzugsbehörde, Saatgutspenderflächen ausfindig zu machen. Die abschließende Abstimmung der Eingriffsregelung im B-Plan (siehe § 1a BauGB) beinhaltet auch die tatsächliche und rechtliche Sicherung der Maßnahmen. Der Abschluss der tatsächlichen und rechtlichen Sicherung ist Teil der abzuarbeitenden Eingriffsregelung und obliegt dem Träger der Planungshoheit

Würdigung

Die Unterlagen zum Bebauungsplan enthalten alle zur Kompensation erforderlichen Festsetzungen und Darstellungen. Zur Gewährleistung der Umsetzung ist zwischen der Stadt und dem Eigentümer der Flächen vor dem Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zu schließen

Bei der Auffassung die Kreisverwaltung solle sich darum kümmern Saatgutspenderflächen ausfindig zu machen handelt es sich um ein Missverständnis. Hierbei ging es lediglich darum, die KV bei einer solchen Suche einzubeziehen. Die Festsetzung wird wie folgt umformuliert:

Das Flurstück 113/15, Flur 3, Gemarkung Mayen, Flächengröße 2554 qm, wird aktuell als mehrschüriges Grünland intensiv genutzt.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt wird eine Einsaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung regionalem und gebietseigenem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ durchgeführt. Zur Vorbereitung des Saatbetts wird die Wiese unmittelbar vorher gemäht und die vorhandene Vegetationsdecke durch Einsatz von Starkstriegel oder Rotor-Umkehregge geöffnet. Nach der Einsaat sind die Samen mit einer Prismenwalze zu fixieren.

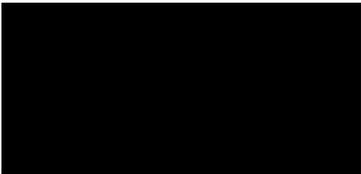
Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
6
KV MYK

Anregung

Unabhängig hiervon wäre die Bewirtschaftung der Fläche noch hinreichend konkret zu bestimmen, z.B. gemäß dem Agrarförderprogramm f. d. La. / Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland!



Würdigung

Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen, dabei ist die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni durchzuführen. Eine nur einmalige Mahd darf nicht nach Mitte Juli erfolgen.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Es dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) und Bewässerung sind nicht zulässig.

Die Fläche darf nicht gedüngt werden.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig.

Eine Beweidung ist nicht zulässig.

Die Versickerung von Oberflächenwasser ist zulässig.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
6
KV MYK

Anregung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az. 61 Landesplanung

24.01.2025

Ref. 9.63-P
Bauleitplanung
im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:



Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen für den Bereich „Ober dem Sürchen“

**Anhörverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Beteiligung, Behördenbeteiligung, Beteiligung TdB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mayen beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes um die Ansiedlung eines Gartenbaubetriebes in der Flur „Ober dem Sürchen“ zu ermöglichen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha und beinhaltet die Parzellen 13/15, 102/20, 123/5 zw. und 98/5. Das B-Plan-Verfahren wurde parallel beantragt.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mayen ist der westliche Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt, das Bestandsgebäude als gemischte Baufläche. Da das Plangebiet als „Bauliches Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden soll, muss der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Wir bitten deshalb die erforderlichen Maßnahmen (Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 70 I PlG) einzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



z.d.A.

Würdigung

Die landesplanerische Stellungnahme wurde bereits beantragt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.

7

Vodafone

Anregung

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadt Mayen - Stadtplanung
Rosengasse 2
56727 Mayen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01416862

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 23.01.2025

Bauleitplanung der Stadt Mayen, Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ober dem Sürchen", Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Würdigung

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
8
HVS

Anregung

Bauleitplanung der Stadt Mayen – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung »Ober dem Sürchen«, Mayen
Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung »Ober dem Sürchen«, Mayen, frühzeitige Beteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 17.12.2024 haben Sie uns um Stellungnahme hinsichtlich der oben genannten Planung gebeten.

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband Südwest gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken hat.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstelle Neustadt
Ägyptenpfad 18
67433 Neustadt

Würdigung

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
9
LGB

Anregung

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 12 02 66 567 22 00 00

Stadtschloss Jung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
1015/Immeringham 17.02.2025
9240-1/07-24-75
1/2025

Telefon

Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes "Ober dem Sürchen" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewerbungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 27.01.2025 (AZ: 3240/116/24/M1), die auch für die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes "Ober dem Sürchen" gilt.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geol dg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Würdigung

Der Hinweis zum Geologiedatengesetz wird zur Kenntnis genommen. Da es zu der vorliegenden Änderung des FNP keine Textfestsetzungen gibt und das Geologiedatengesetz für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbare Relevanz hat, wird der entsprechende Hinweis in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.

9

LGB

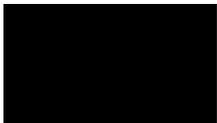
Anregung

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Baufirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb.rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fac_geoldg.html

Mit freundlichen Grüßen



Würdigung

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
10
HWK

Anregung

Würdigung



Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz
##248##
Stadtverwaltung
56727 Mayen



Koblenz, 5. Februar 2025

Ihr Schreiben vom 17.12.2024
Aufstellung der FNP-Änderung „Ober dem Sürchen“, Stadt Mayen

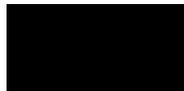
Sehr geehrte Damen und Herren

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbindung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen, gehen davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer einzelnen betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und somit keine Bedenken.

Bei Änderungen im weiteren Verfahren, bitten wir um weitere Einbindung.



Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
11
SGD Nord

Anregung

Stadtwahlamt
Postfach 101209 | 55120 Mainz
[Ma]

Stadtverwaltung
Mayen
ats@planning@mayen.de
klaus.geseng@mayen.de

121 6006 61 811111
GEWERBEAUSGICHT



Mein Adresse hier: In Schreiben vom
30.11.2024/2024/17.12.2024
Av. Bild: [Redacted]

Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungspländerung im Bereich „Ober dem Sürchen“ der Stadt Mayen
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur u. a. Bauleitplanung folgendes:

In dem geplanten Sondergebiet ist die Errichtung eines Unternehmens aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau geplant. Es sollen u.a. neben Gebäuden und Überdachungen auch (beheizte) Aussulungs- und Lagerflächen sowie Boxen mit Schüttgütern errichtet werden.

Durch Tätigkeiten wie An- und Ablieferung, Verladung und der Abgabe an Endkunden kann sich der Betrieb störend oder wesentlich störend auf die nächstgelegene, schutzbedürftige Bebauung auswirken.

Erfahrungsgemäß ist bei vergleichbaren Betrieben, insbesondere in den Sommermonaten, mit Betriebstätigkeiten auch vor 8:00 Uhr zu rechnen, was zu einer erhöhten Lärmbelastung der Anwohnerschaft beitragen kann.

Würdigung

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Angebotsplanung handelt, sind die konkrete Ausprägung der Nutzung oder eine Einteilung der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Ein entsprechendes Gutachten kann daher erst im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens erstellt und vorgelegt werden.

Es wird daher zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Erstellung eines Gutachtens abgesehen.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen,
Änderung FNP Bereich "Ober dem Sürchen"
Behandlung der Anregungen gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB

Nr.
11
SGD Nord

Anregung

Inmissionskonflikte in Form von Lärm- und Staubbelästigungen können die Folge sein.

Um Lärm- inmissionskonflikte zu vermeiden und die geplante Nutzung entsprechend der Zulässigkeiten zu regeln, sollte die Lärm- inmissionssituation gutachterlich beurteilt werden. Ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen zu beschreiben. Dadurch können die Rahmenbedingungen für gesundes Nebeneinander geschaffener werden.

Werden im Bereich des Vorhabens keine staubrelevanten Tätigkeiten (z. B. Verladung staubförmiger Güter, Entstehung staubförmiger Emissionen durch die Fahrwegnutzung) durchgeführt, sind Staubbelästigungen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Würdigung